Bezeichnung:
Steuernummer:

Optimiertes Bruttoverfahren

zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für die Jahre ab 2019 in den Fällen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft - Feststellung nach § 14 Absatz 5 KStG

Zeile	Ermittlung der Korrekturbeträge, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt		
1	Betrag aus vorgelagerten Organgesellschaften, um den das zuzurechnende Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt		
2	Dazu / Davon ab: Betrag, um den die Einkünfte aus der Beteiligung an Personengesellschaften zu korrigieren sind, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt		
3	Davon ab: Übernahmegewinne nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG		
4	Dazu: Übernahmeverluste nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG		
5	Davon ab: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG		
6	Davon ab: Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG		
7	Dazu: Nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG		
8	Davon ab: Gewinne i. S. des § 8 Abs. 2 KStG		
9	Davon ab: Wertaufholung § 8b Abs. 2 Satz 3 KStG		
10	Davon ab: Einlagenrückgewähr § 8b Abs. 2 S. 3 KStG		
11	Davon ab: Gewinne i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG		
12	Davon ab: Übernahmegewinne nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG		
13	Dazu: Nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG		
14	Dazu: Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG		
15	Dazu: Teilwertabschreibungen i. S. des § 8b Abs. 3 S. 3 KStG		
16	Dazu: Darlehensforderungen i. S. des § 8b Abs. 3 S. 4 KStG		
17	Davon ab: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG		
18	Dazu: Fiktive Einnahmen i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG, soweit es sich um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 oder Abs. 2 KStG handelt		
19	Dazu: 5 % der Bezüge nach § 8b Abs. 1 bzw. Abs. 2 KStG, soweit es sich um entliehene Anteile i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt		
20	Davon ab / Dazu: 80 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Aktienfonds i. S. des § 2 Abs. 6 InvStG i. H. von		
21	Davon ab / Dazu: 40 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Mischfonds i. S. des § 2 Abs. 7 InvStG i. H. von		
22	Davon ab / Dazu: 60 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds i. S. des § 2 Abs. 9 InvStG i. H. von		
23	Davon ab / Dazu: 80 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland i. H. von		
24	Davon ab / Dazu: 80 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Aktienfonds i. S. des § 2 Abs. 6 InvStG über Spezialinvestmentfonds i. H. von		
25	Davon ab / Dazu: 40 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Mischfonds i. S. des § 2 Abs. 7 InvStG über Spezialinvestmentfonds i. H. von		
26	Davon ab / Dazu: 60 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds i. S. des § 2 Abs. 9 InvStG über Spezialinvestmentfonds i. H. von		

27	Davon ab / Dazu: 80 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland über Spezialinvestmentfonds i. H. von		
28	Davon ab / Dazu: 60 % des Gesamtbetrages der Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG mit Ermäßigungsanspruch i. H. von		
29	Davon ab / Dazu: 100 % des Gesamtbetrages der Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch i. H. von		
30	Davon ab / Dazu: 20 % des Gesamtbetrages der Immobilienerträge i. S. des § 42 5 InvStG mit Ermäßigungsanspruch i. H. von		
31	Davon ab / Dazu: 100 % des Gesamtbetrages der Immobilienerträge i. S. des § 42 Abs. 5 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch i. H. von		
32	Davon ab: Steuerfreie Anleger-Teilfreistellungsgewinne bei Spezial-Investmenterträgen i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG für Anleger, die dem KStG unterliegen		
33	Davon ab / Dazu: Positiver / negativer Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (ggf. i. V. mit Abs. 1 Satz 2) InvStG		
34	Davon ab: Abzuziehende ausländische Steuer nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 3 EStG aus eigener Tätigkeit, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt		
35	Betrag, um den das zuzurechnende Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt (positiven Betrag hinzurechnen, negativen Betrag abziehen)		

Ermittlung des Betrages, um den das Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt

36	Betrag aus vorgelagerten Organgesellschaften, um den das zuzurechnende zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt		
37	Dazu / Davon ab: Betrag, um den die Einkünfte aus der Beteiligung an zu korrigieren sind, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt		
38	Davon ab: Übernahmegewinne nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG		
39	Dazu: Übernahmeverluste nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG		
40	Davon ab: 40 % des Gesamtbetrages der nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Bezüge und Veräußerungsgewinne i. H. von		
41	Davon ab: Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG		
42	Dazu: 40 % des Gesamtbetrages der Betriebsvermögensminderungen, und weiteren Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die den dem § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG zugrunde liegenden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen i. H. von		
43	Davon ab: 40 % des Gesamtbetrages der Übernahmegewinne nach § 12 Abs. 2 Satz UmwStG i. H. von		
44	Davon ab: Steuerfreie Gewinne nach § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG		
45	Davon ab / Dazu: 60 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Aktienfonds i. S. des § 2 Abs. 6 InvStG i. H. von		
46	Davon ab / Dazu: 30 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Mischfonds S. des § 2 Abs. 7 InvStG i. H. von		

47	Davon ab / Dazu: 60 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds i. S. des § 2 Abs. 9InvStG i. H. von		
48	Davon ab / Dazu: 80 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland i. H. von		
49	Davon ab / Dazu: 60 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Aktienfonds i. S. des § 2 Abs. 6 InvStG über Spezialinvestmentfonds i. H. von		
50	Davon ab / Dazu: 30 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Mischfonds i. S. des § 2 Abs. 7 InvStG über Spezialinvestmentfonds i. H. von		
51	Davon ab / Dazu: 60 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds i. S. des § 2 Abs. 9 InvStG über Spezialinvestmentfonds i. H. von		
52	Davon ab / Dazu: 80 % des Gesamtbetrages der Investmenterträge aus Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland über Spezialinvestmentfonds i. H. von		
53	Davon ab / Dazu: 60 % des Gesamtbetrages der Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG mit Ermäßigungsanspruch i. H. von		
54	Davon ab / Dazu: 60 % des Gesamtbetrages der Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch i. H. von		
55	Davon ab / Dazu: 20 % des Gesamtbetrages der Immobilienerträge i. S. des § 42 Abs. 5 InvStG mit Ermäßigungsanspruch i. H. von		
56	Davon ab / Dazu: 20 % des Gesamtbetrages der Immobilienerträge i. S. des § 42 Abs. 5 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch i. H. von		
57	Davon ab: Steuerfreie Anleger-Teilfreistellungsgewinne bei Spezialiinvestmenterträgen i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG für natürliche Personen als Anleger, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen halten		
58	Davon ab / Dazu: Positiver Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (ggf. i. V. mit Abs. 1 Satz 2) InvStG		
59	Davon ab: Abzuziehende ausländische Steuer nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 3 EStG aus eigener Tätigkeit, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt		
60	Betrag, um den das zuzurechnende Einkommen zu korrigieren ist, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt (positiven Betrag hinzurechnen, negativen Betrag abziehen)		

Ermittlung des steuerfreien Teils der Einkünfte i. S. der §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 4 Abs. 7 UmwStG

61	Aus vorgelagerten Organgesellschaften zu berücksichtigender steuerfreier Teil der Einkünfte i. S. der §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 4 Abs. 7 UmwStG		
62	Dazu / Davon ab: Aus Beteiligungen an Personengesellschaften zu berücksichtigender steuerfreier Teil der Einkünfte i. S. der §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 4 Abs. 7 UmwStG		
63	Dazu: 40 % des Gesamtbetrages der nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Bezüge und Veräußerungsgewinne aus eigener Tätigkeit i. H. von		
64	Davon ab: 40 % des Gesamtbetrages der Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weiteren Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG aus Tätigkeit, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen i. H. von		

65	Davon ab: 40 % des Gesamtbetrages der Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weiteren Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG aus Tätigkeit, die mit den dem § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen i. H. von		
66	Dazu: 40 % des Gesamtbetrages der Übernahmegewinne nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG i. H. von		
67	Steuerfreier Teil der Einkünfte i. S. der §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG und § 4 Abs. 7 UmwStG		